



Vereinsreglement der RV Markovia

Das Vereinsreglement spezifiziert die Grundlagen der Statuten. Der Inhalt darf den Statuten nicht widersprechen und entspricht dadurch den Grundsätzen des Gesamtvereins (vgl. § 1). Genehmigende Instanz für das Vereinsreglement ist die Generalversammlung der RV Markovia.

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Die RV Markovia ist nach Art. 60 ff. ZGB ein Verein und nach den Zentralstatuten eine Sektion des Schweizerischen Studentenvereins (Schw. StV) an den höheren Bildungsinstituten der Region Ausserschwyz.
- § 2 Die Verbindung pflegt die Freundschaft unter ihren Mitgliedern. Auf den Grundlagen des Christentums aufbauend, trägt sie zur Gestaltung von Staat und Gesellschaft bei, im Wissen um die eigene Geschichte und im Wissen für das Erbe der katholischen Kirche.
- § 3 Diesen Zweck sucht die Verbindung zu erreichen:
- durch Eifer in der Charakterbildung, durch gutes Beispiel in der ganzen Lebensführung, durch Gehorsam und Ehrerbietung gegen Vorgesetzte, Respekt gegenüber allen Mitmenschen und gewissenhafte Beachtung der Disziplin in Verbindung und Schule (*virtus*).
 - durch Strebsamkeit in Schule und Studium und durch rege Anteilnahme an der wissenschaftlichen Tätigkeit in der Verbindung, insbesondere durch Mitarbeit an der Zentraldiskussion (ZD) des Schw. StV und der Unterstützung ihrer Verbindungsmitglieder auf ihrem Bildungs- und Berufsweg (*scientia*).
 - durch Pflege von Freundschaft und Gemütlichkeit unter den Mitgliedern der Sektion und allen weiteren Sektionen, sowie durch gutes Einvernehmen mit den Nichtmitgliedern (*amicitia*).

§ 4 Der Wahlspruch der Markovia lautet:

«*fortiter et recte, suaviter in modo!*»
lat. «tapfer und aufrichtig, angenehm in der Art!»

§ 5 Die Wahrzeichen der Verbindung sind die rote Mütze und das Band:



- a) Die Burschen tragen das rot-weiss-grüne, die Füxe das rot-grüne Band.
- b) Das Vereinsabzeichen kann nach Aufnahme in den Schw. StV getragen werden.
- c) Als weitere Abzeichen können Bier-, Wein- und Sektzipfel getragen werden.

§ 6 Der Zirkel der Verbindung ist folgender:



2. Besondere Bestimmungen

2.1. Die Mitglieder

§ 7 Die Markovia gliedert sich in Bezug auf den Gesamtverein in Aktive und Kandidaten, in Bezug auf die Verbindung in Burschen, Füxe, und Interessenten.

§ 8 Die Mitgliedschaft der Markovia kann erworben werden durch

- a) Schülern von höheren Bildungsinstitutionen der Region Ausserschwyz die mindestens das Alter von 16 Jahren aufweisen;
- b) die notwendigen charakterlichen und intellektuellen Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen stellt der BC fest.
- c) Schüler sowie Absolventen von höheren Bildungsinstitutionen, welche durch Wohn-, oder Arbeitssitz mit der Region Ausserschwyz verbunden sind;
- d) Kandidaten, welche bereits Mitglieder des Schw. StV sind, können bei Eignung mittels eines vereinfachten Komplementärexamens in die Regionalverbindung aufgenommen werden. Der Vorstand legt die Kriterien fest.
- e) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und bedürfen zur Annahme der absoluten Mehrheit der Generalversammlung.
- f) Bei Ausschluss und Wiederaufnahmegesuch sind 2/3 der Stimmen erforderlich.

Kandidaten, die durch ihre Einstellung oder wegen mangelhaften schulischen/studentischen Leistungen nicht geeignet sind, Mitglieder der Markovia zu werden, können am Eintritt gehindert werden.



§ 9 An einer Mitgliedschaft interessierte Schüler, die die Voraussetzung gemäss § 8 a) oder b) nicht erfüllen, kann der Interessentenstatus verliehen werden.

§ 10 Jeder Markover ist verpflichtet:

- a) nach Sinn und Zweck des Schw. StV und der besonderen Devise der Markovia zu leben.
- b) die Farben der Verbindung laut Farbenkomment in Ehren zu tragen.
- c) Schriften und GV-Beschlüsse zu beachten.
- d) den Anordnungen des Vorstands nachzukommen.
- e) schriftengemäss an Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen.
- f) das Versammlungsgeheimnis und Verbindungsgeheimnis zu bewahren.
- g) übertragene Chargen und Funktionen anzunehmen und nach besten Kräften zu erfüllen.
- h) die geforderten Verbindungsutensilien anzuschaffen.
- i) die Pflichtbeiträge zu leisten.

2.1.1. Burschen

§ 11 Bursch ist, wer durch die Markovia oder einer anderen Sektion des Schw. StV burschifiziert wurde. Wer nicht in der Markovia zum Burschen promoviert worden ist, hat vor dem Vorstand ein Komplementärexamen abzulegen. Dieses bezieht sich nebst der Vereins- und Regionsgeschichte vor allem auf die Schriften (Statuten, das Vereinsreglement, Komment und Spesenreglement) der Markovia.

§ 12 Burschifiziert wird, wer:

- a) das Burschenexamen erfolgreich abgelegt hat,
- b) als Fux an mindestens drei Delegationen teilgenommen hat,
- c) erfolgreich erste Fuxen-Chargen erfüllt hat,
- d) durch seinen Mentor und den Fuxmajoren als Bursch vorgeschlagen wird, sowie
- e) entsprechende schulische Leistungen erbringt.

§ 13 Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt der Burschenprüfung und gibt es dem zu prüfenden Fuxen frühzeitig bekannt. Der Prüfling hat sein Wissen über die Schriften, sowie die Geschichte der Markovia, Geschichte der Region Ausser-Schwyz, die Geschichte, Organisation und Sektionen des Schw. StV, die couleurstudentische Geschichte, Allgemeinwissen und das studentische Liegedergut zu beweisen.



§ 14 Die Burschen haben folgende Rechte:

- a) Stimm- und Antragsrecht in allen Verbindungsangelegenheiten; in Sachen des Schw. StV nur, wenn sie Aktivmitglieder des Schw. StV sind;
- b) aktives und passives Wahlrecht;
- c) das Recht, alle Bücher und Schriften der Verbindung einzusehen;
- d) das Recht, einen Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen GV zu stellen, wobei diese auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Burschen im Anschluss einberufen werden muss;
- e) Teilnahme in beratender Funktion am Fuxenconvent (FC).

2.1.2. Füxe

§ 15 Füxe sind jene Verbindungsmitglieder, die noch nicht zu Burschen promoviert wurden. Die Füxe haben mindestens ein Jahr Fuxenzeit zu absolvieren. In der Regel können Füxe nach Absolvierung niederer Chargen, Erfüllung der Fuxenpflichten und auf Antrag des Mentors und des Leibburschen promoviert werden.

§ 16 Die Füxe haben folgende Pflichten:

- a) sie sind den Burschen Achtung, Zuvorkommenheit und Gehorsam schuldig, doch gehen die Pflichten gegenüber Statuten, Komment, Präsident und Fuxmajor jenen vor.
- b) sie müssen sich einen Leibburschen wählen, der sie in das Verbindungsleben einführt. Findet ein Fuxe keinen Leibburschen, so wird dieser vom BC bestimmt. Konvent, Präsident und Fuxmajor stehen über dem Leibburschen.
- c) sie wählen einen Mentor, welcher sie in ihren Chargen und Pflichten unterstützt und insbesondere weiterbildet. Mentor und Leibbursche können identisch sein.

§ 17 Die Füxe haben folgende Rechte:

- a) Stimm- und Antragsrecht in GV-Angelegenheiten, in Sachen des Gesamtvereins jedoch nur, wenn sie Aktivmitglieder des Schw. StV sind.
- b) aktives Wahlrecht an der GV.
- c) passives Wahlrecht für niedere Chargen ausgenommen für:
 1. Archivar
 2. Schw. StV-Delegierter
- d) das Recht, die Bücher und Schriften der Verbindung einzusehen, ausgenommen das BC-Protokoll;



- e) Rekursrecht an den BC durch den Leibburschen oder Fuxmajor und Rekursrecht gegen Entscheidungen des Fuxmajors durch den Leibburschen an den Präsidenten.

2.1.3. Interessenten

§ 18 Interessenten gemäss § 9 haben keine Pflichten der Verbindung gegenüber. Sie dürfen als Beobachter am FC teilnehmen.

2.1.4. Austritt und Ausschluss

§ 19 Jedes Mitglied kann gemäss den Statutenvorschriften aus der Verbindung austreten. Allfällige finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 20 Der Austritt erfolgt durch:

- a) schriftliche Erklärung und Begründung an den Präsidenten;
- b) Austritt aus dem Gesamtverein.

§ 21 Der Ausschluss:

Der BC hat die Kompetenz, Mitglieder, die sich nicht für die Verbindung eignen, ohne Angabe von Gründen mit der 2/3 Mehrheit auszuschliessen.

Für den Ausschluss eines Aktiven ist § 41 Zentralstatuten zu beachten. Der Auszuschliessende hat mindestens 48 Stunden vorher Kenntnis vom Ausschlussantrag zu bekommen und muss Gelegenheit haben, sich gegenüber dem BC zu äussern. Bei Füxen ist der Mentor vorher zu orientieren und zum betreffenden BC einzuladen.

Der Auszuschliessende kann einen Rekurs zuhanden der Generalversammlung verlangen.

2.2. Die Chargen

§ 22 Der Vorstand besteht aus folgenden Chargen:

- a) Präsident (x);
- b) Vizepräsident (xx);
- c) Aktuar (xxx);
- d) Fuxmajor (FM);
- e) Kassier;
- f) Anlassdelegierter und
- g) Werbe-/Öffentlichkeitsverantwortlicher.



Weitere Ämter gemäss Absatz III. werden in der Regel jedes Semester durch den Vorstand gewählt. Wählbar sind grundsätzlich alle Burschen der RV Markovia, wobei für die Chargen des Präsidenten, des Fuxmajors und des Kassiers in der Regel erfahrene Burschen vorgeschlagen werden sollen. Wiederwahl und Kumulation sind unter Wahrung von § 9 der Statuten erlaubt.

§ 23 Der Vorstand ist verantwortlich für die tatkräftige Leitung der Verbindung, die Wahrung der Interessen, die Einhaltung der Schriften und die Ausführung der Verbindungsbeschlüsse. Es ist verpflichtet, vor jedem Konvent zu einer Vorstandberatung zusammenzukommen. Es hat zu Beginn des Vereinsjahres ein Jahresprogramm aufzustellen und der GV zu unterbreiten.

In sehr dringenden Fällen beschliesst und handelt der Vorstand von sich aus. Es hat aber am nächsten Konvent über seine Entscheidung zu berichten und einen nachträglichen GV-Beschluss einzuholen.

§ 24 Klagen gegen Vorstandsmitglieder unterstehen in erster Instanz der Beurteilung des BC. Ein Vorstandsmitglied, der seiner Pflicht nicht nachkommt, kann mit 2/3 Mehrheit von der zuständigen Wahlinstanz seines Amtes enthoben werden. Das Traktandum muss aber 48 Stunden vor dem betreffenden Konvent angezeigt werden. Beschwerdeinstanz ist die Generalversammlung. Kommt die Generalversammlung zu keinem Urteil, wird das Ehrengericht des Schw. StV angerufen.

§ 25 Der Präsident:

- a) führt und vertritt die Verbindung;
- b) Er beruft alle Konvente und Veranstaltungen ein und präsidiert sie;
- c) Er hat eine Traktandenliste zu erstellen und zur Einsichtnahme bereit zu halten;
- d) Er hat den Verpflichtungen, die unter § 26 aufgeführt sind, nachzu-kommen;
- e) Er ist besorgt für die Aufrechterhaltung eines guten Verhältnisses zu den regionalen Schulen und den komplementären Akteuren gemäss DBC;
- f) Er unterzeichnet die Aktenstücke. Er hat Dispensgewalt. Er besorgt die Berichte an das Zentralkomitee des Schw. StV und ist verantwortlich für die Korrespondenz.

§ 26 Der Vizepräsident:

- a) der Stellvertreter des Präsidenten und verfügt in dessen Abwesenheit über sämtliche Rechte und Pflichten;
- b) Er ist der Zweitchargierte, bestimmt Delegationen und entschuldigt Absenzen;
- c) Er hat auf allgemeine Anstandsformen zu achten und Unsauberkeit und schlechtes Auftreten zu rügen;



- d) In Abwesenheit des Veranstaltungsdelegierten ist er für die Koordination der Anlassorganisation verantwortlich und hat in diesem Zusammenhang Weisungsbefugnis.

§ 27 Der Aktuar:

- a) führt die Konvents- und GV-Protokolle und archiviert sie nach Genehmigung;
- b) Er führt das Verzeichnis der Mitglieder.
- c) Er erledigt die ihm vom Präsidenten zugewiesene Korrespondenz. Wichtige Korrespondenz ist zu kopieren.
- d) Er ist zusammen mit dem Vizepräsidenten Stimmenzähler.

§ 28 Der Fuxmajor:

- a) Ist der direkte Vorgesetzte der Füxe;
- b) Er hat die Füxe in sämtlichen Bereichen gemäss § 13 auszubilden.
- c) Er hat sie zu tüchtigen Mitgliedern der Markovia und des Schw. StV heranzubilden.
- d) Zu diesem Zweck hält er in der Regel pro Semester mindestens 4 FCs ab und bemüht sich um regen persönlichen Kontakt mit den Füxen.
- e) Er hat im BC über die Füxe Bericht zu erstatten.
- f) Er ist verantwortlich für das FC Protokollbuch.
- g) Er hat in Einzelfällen Dispensgewalt über Füxe.

§ 29 Der Kassier:

- a) Ist Rechnungsführer der Verbindung;
- b) Er führt Kasse, Buchhaltung und Lagerkontrolle;
- c) Am Ende des Vereinsjahres (ordentliche Generalversammlung) hat er eine ausführliche Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Generalversammlung vorzulegen.
- d) Aus der Verbindungskasse darf er keine Darlehen gewähren.
- e) Er haftet persönlich für alle selbst verschuldeten Defizite.

§ 30 Der Werbe-/Öffentlichkeits-Beauftragte:

- a) ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Werbeanlässen
- b) sowie für die Ausarbeitung von Werbematerialien.
- c) Dazu gehört auch die Öffentlichkeitswirksame Vermarktung der RV Markovia in regionalen Medien.
- d) Ziel seiner Tätigkeit ist dabei, Neumitglieder zu gewinnen und die Verbindung in der Region bekannt zu machen.
- e) Die Generalversammlung befindet jährlich über die geplanten Werbeaktionen.
- f) Der Werbe-/Öffentlichkeits-Beauftragte hat in seinem Fach nach Absprache mit dem Präsidenten Weisungsbefugnis über alle Mitglieder der Verbindung.



§ 31 Der Anlassdelegierte:

- a) ist im Auftrag des restlichen Vorstandes und insbesondere des Werbe-/Öffentlichkeits-Beauftragten verantwortlich für die Organisation und Koordination von Verbindungsanlässen, welche einen grösseren Organisationsaufwand bedingen.

2.3. Die Funktionäre

§ 32 Durch den Vorstand können weitere Ämter an Verbindungsmitglieder vergeben werden. Diese Funktionen sind: Archivar, Schw. StV-Delegierter, Cantusmagister, Aufseher für das Verbindungszimmer und Foto/Homepage-Delegierter. Der Präsident hat die Aufsicht über alle Funktionen.

§ 33 Der Archivar ist verantwortlich für die Verwaltung und Instandhaltung des Archivbestandes. Er ist verantwortlich für Einkauf und Verkauf aller Verbindungsmaterialien. Darüber hat er nach Verlangen Bericht zu erstatten.

§ 34 Der Kantor hat für musikalische Produktionen an den Verbindungsanlässen zu sorgen. Er übt auf Wunsch des Vorstands Studentenlieder ein und setzt dazu für Burschen und Füxe Liederproben an.

§ 35 Der Schw. StV-Delegierte ist verantwortlich für die Durchführung der Zentraldiskussion in der Verbindung, bringt Vorlagen des Schw. StV in die Verbindung ein und sorgt für die Teilnahme an den Pflichtanlässen des Schw. StV.

§ 36 Der Foto/Homepage-Delegierte ist für die fotografische Dokumentation der Anlässe verantwortlich und unterhält die Verbindungs-Homepage. Die textlichen Inhalte der Homepage werden dabei entweder durch den Homepage-Delegierten selber erstellt, oder durch ihn aus dem Vorstand eingeholt.

2.4. Sitzung

§ 37 Als hochoffiziell gilt die GV der RV Markovia.

§ 38 Als offiziell gelten:

BC, FC, WAC, Kommerse, Fuxenrezeption, Burschifikation, Chargenwechsel, Begräbnis eines Mitgliedes, GV des Schw. StV. Eröffnungskneipe. Gesangspröben und weitere Anlässe kann der BC als offiziell erklären.

§ 39 Als inoffiziell gelten jene Anlässe, zu deren Besuch niemand verpflichtet ist.

§ 40 Jedes Semester tritt die Verbindung mindestens zu einem wissenschaftlichen Konvent (WAC) zusammen. Der Vorstand bestimmt das Thema und das Aus-



mass der vorzulegenden Arbeit und gibt es rechtzeitig bekannt, damit durch gute Vorbereitung aller die Diskussion fruchtbar gestaltet werden kann.

2.5. Geschäftsordnung

- § 41 Der Vorsitzende hat kein Stimm- und Antragsrecht. Bei Stimmgleichheit fällt er den Entscheid. Will er einen Antrag stellen, so hat er den Vorsitz abzutreten. Bei Wahlen darf er dies nicht tun. Der Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, einen Redner, der abschweift oder gegen die Sitte des Konvents verstößt, zur Sache oder zur Kürze zu mahnen, zur Ordnung zu weisen oder ihm das Wort zu entziehen.
- § 42 Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt. Wer einen Antrag stellt, erhält das Wort am Anfang und am Ende der Debatte.
- § 43 Liegen mehrere Anträge vor, so wird in umgekehrter Reihenfolge abgestimmt. Abänderungs- und Zusatzanträge werden vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht.
- § 44 Enthält ein Antrag mehrere Punkte, so erfolgt zuerst eine allgemeine Debatte. Hierauf wird über jeden einzelnen Punkt abgestimmt, worauf die Schlussabstimmung über den ganzen Antrag folgt.
- § 45 Konventbeschlüsse, die dauernde Wirkung haben sollen, werden im Protokollordner abgelegt.
- § 46 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute, bei mehreren Anträgen das relative Mehr. 2/3 Mehrheit ist ausser bei den ausdrücklich vorgesehenen Fällen erforderlich und bei Rückkommensanträgen in der gleichen Sitzung.
- § 47 Bei relativer und absoluter Mehrheit gelten die abgegebenen Stimmen. Leere und ungültige Stimmen gelten nicht. Bei 2/3 Mehrheit gilt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- § 48 Alle Abstimmungen sind offen. Doch kann jedes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangen. Hierfür wird ein relatives Mehr erforderlich.
- § 49 Die Wahl des Vorstands erfolgt jedes Jahr an der Generalversammlung. Der Vorstand schlägt der GV sämtliche Chargen gemäss §26-32 vor. Die GV kann in globo oder einzeln über die Vorschläge abstimmen und hat das Recht, den Vorschlag zurückzuweisen und andere Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen.
- § 50 Ist der erste Wahlgang erfolglos, so findet eine engere Wahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Sollten wegen Stimmgleichheit im ersten Wahlgang sich mehr als zwei Kandidaten ergeben,



so entscheidet eine engere Abstimmung, wer als Kandidat für den weiteren Wahlgang verbleibt. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

- § 51 Wird dem Entlastungsgesuch eines Gewählten entsprochen, so beginnt der Wahlmodus von neuem.
- § 52 Stimmenwerbung für einen bestimmten Kandidaten ist verboten. Jedoch ist eine freie Aussprache unter den Mitgliedern in der Versammlung erlaubt.
- § 53 Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Wahl sind spätestens 8 Tage nach der Wahl schriftlich zu erheben.

2.6. Finanzen

- § 54 Zur Bestreitung der Ausgaben werden ordentliche und ausserordentliche Beiträge erhoben. Ordentliche Beiträge sind die Jahresbeiträge. Ausserordentliche Beiträge sind Beiträge für spezielle Anlässe und Spendenaktionen. Alle Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgesetzt. Der Grundsatz bei der Beitragsbemessung sieht drei Kategorien vor:
 - a) Schüler unter 20 Jahren: niedriger Beitrag
 - b) Studenten/Personen in Weiterbildung: mittlerer Beitrag
 - c) Erwerbstätige/Pensionierte: höherer Beitrag

Durch diese Dreiteilung soll der Grundidee der Verbindung Rechnung getragen werden, dass Jugendliche organisatorische Arbeit für die Verbindung übernehmen und dafür finanziell entlastet werden, während einkommensstärkere Mitglieder einen Beitrag an den Erhalt der Verbindung und ihrer Ziele leisten.

- § 55 Der Vorstand hat die Pflicht, weniger bemittelte Mitglieder auf deren Verlangen hin von den Beiträgen teils oder ganz zu befreien.

2.7. Ehrenphilister und lebenslange Mitgliedschaft

- § 56 Burschen der Markovia, die die Schulen gemäss § 8 verlassen, sind auf Couleurehre verpflichtet, der RV Markovia weiter anzugehören, sofern sie Mitglied des Schw. StV bleiben.
- § 57 Die Verbindung kann Leute, die grundsätzlich auf dem Boden des Schw. StV stehen und sich um die Markovia verdient gemacht haben, zu Ehrenphilistern ernennen, indem sie ihnen Band und Biertonne überreicht.
Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit 2/3 Mehrheit.



2.8. Verhältnis zu den regionalen Schulen

§ 58 Die Verbindung sieht sich als ein schätzenswertes Mittel zur Erziehung der ihr anvertrauten Studierenden zu charakterfesten Menschen, guten Staatsbürgern und lebenstüchtigen Akademikern. Begründet auf diesen Grundsätzen sucht die Verbindung den Kontakt zu allen Schulen gemäss §8 sowie zu den der RV Markovia nahe stehenden Organisationen und strebt die Zusammenarbeit wo immer möglich an.

2.9. Strafordnung

§ 59 Es gibt nur Ehrenstrafen (keine Geldstrafen). Über Strafen entscheidet der Vorstand, letztinstanzlich der BC. Er kann sie bei triftigen Gründen mildern oder verschärfen.

§ 60 Wer über eine halbe Stunde nach Beginn eines Anlasses erscheint oder eine halbe Stunde vor dem Schluss den Anlass verlässt, gilt als nichtanwesend.

§ 61 Ehrenstrafen sind namentlich:

- a) Rüge vor dem Vorstand, dem BC oder der GV;
- b) Alkoholinterdikt;
- c) Farbeninterdikt;
- d) Suspension auf bestimmte Zeit, höchstens aber für 2 Monate;
- e) Kommers- und Kneipinterdikt;
- f) Ausschluss.

§ 62 Die weitere Strafordnung wird durch den Komment geregelt.

§ 63 Das Verhängen von Strafen obliegt dem Vorstand, das von Fall zu Fall entscheidet. Strafen den Vorstand betreffend obliegen einem Antrag zuhanden der Generalversammlung.

3. Schlussbestimmungen

§ 64 Eine Total- oder Teilrevision des Vereinsreglements kann durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmenden jederzeit beschlossen werden.

§ 65 Nichtkenntnis der Schriften entschuldigt nie.

§ 66 Das Vereinsreglement tritt in Kraft nach Genehmigung durch die Generalversammlung der RV Markovia und nach Genehmigung der revidierten Statuten durch den Zentralpräsidenten des Schw. StV.



RV Markovia, Postfach 207, 8853 Lachen SZ

Totalrevision der Statuten und des Vereinsreglements im Oktober 2009.

Der Vorsitzende:

.....
Michael Marty v/o Bison_x

Der Protokollführer:

.....
Andreas Schiller v/o lisatz_{xxx}

Änderungen beschlossen am:

-